

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	10.02.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zum 01.03.2015**

Betroffene Produktgruppe

**11.05.02**

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

-

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

-

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichts-gesetzes, dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern sowie der Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 14 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. März 2015 wird das Asylbewerberleistungsrecht mit Wirkung ab 01.03.2015 geändert.

Damit werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012 umgesetzt. Das Gericht hatte in dieser Entscheidung die damalige Höhe der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt, den Gesetzgeber zu einer unverzüglichen Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums verpflichtet und bis dahin eine Übergangsregelung zur Höhe der Grundleistungen getroffen, die sich am Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) orientierte.

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

- Vom Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes ausgeschlossen werden Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt sowie die Inhaber eines Titels nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG.

Soweit diese Personen hilfebedürftig sind, erhalten sie Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII.

- Die ab 01.03.2015 geltenden neuen monatlichen Leistungssätze sind auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelt worden:

	<b>Leistungssatz</b>	davon: Grundbetrag	davon: Geldbetrag für persönliche Bedürfnisse
für alleinstehende Leistungsberechtigte	<b>359 Euro</b>	216 Euro	143 Euro
für zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen	<b>323 Euro</b>	194 Euro	129 Euro
für weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt	<b>287 Euro</b>	174 Euro	113 Euro
für sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	<b>283 Euro</b>	198 Euro	85 Euro
für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	<b>249 Euro</b>	157 Euro	92 Euro
für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	<b>217 Euro</b>	133 Euro	84 Euro

- Die Dauer des Bezugs von Grundleistungen nach den §§ 3, 4 und 6 AsylbLG beträgt nicht mehr 48 Monate sondern nur noch 15 Monate. Diese Wartezeit ist nicht mehr an die Dauer des Leistungsbezugs, sondern an die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts im Bundesgebiet gekoppelt.

Im Anschluss an diese Wartezeit können Berechtigte Leistungen entsprechend dem SGB XII - Sozialhilfe - beziehen. Dann entfällt u.a. die Beschränkung von Leistungen bei Krankheit auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände.

Nicht-Versicherte Leistungsberechtigte haben nach Ablauf der Wartezeit Anspruch auf uneingeschränkte Hilfen zur Gesundheit und erhalten eine Krankenversicherungskarte.

- Es wird ein Freibetrag beim anzurechnenden Vermögen eingeführt, der Ansparungen für notwendige Anschaffungen ermöglicht. Auch wird eine Regelung zur Bereinigung des anzurechnenden Einkommens im Zusammenhang mit eventueller Erwerbstätigkeit getroffen.

#### Umsetzung in Bielefeld:

Da Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt, ab 01.03.2015 vom Anwendungsbereich des AsylbLG ausgeschlossen sind, werden bei den Betroffenen (rund 90 Bedarfsgemeinschaften) die Leistungen zum 01.03.2015 eingestellt. Die Betroffenen sind hierüber Ende Januar 2015

schriftlich informiert und zur Antragstellung beim jeweils zuständigen Standort des Jobcenters (bei Erwerbsfähigkeit) bzw. des Sozialamtes (bei fehlender Erwerbsfähigkeit und im Alter) aufgefordert worden. Das Verfahren ist mit dem Jobcenter abgestimmt worden, um eine ausreichende Übergangsfrist zu gewährleisten.

In zahlreichen Fällen besteht ab 01.03.2015 kein Anspruch mehr auf Grundleistungen, sondern auf Leistungen entsprechend dem SGB XII nach § 2 AsylbLG, da die Wartezeit von 15 Monaten erfüllt ist und die Dauer des Aufenthalts in Deutschland nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde.

Soweit nach Aktenlage erkennbar ist, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Fälle ohne besonderen Antrag der Leistungsberechtigten zum 01.03.15 umgestellt.

Soweit im Einzelfall noch weitere Ermittlungen erforderlich sind, erfolgt die Umstellung rückwirkend zum 01.03.2015.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.